



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 343/14

vom
12. August 2014
in der Strafsache
gegen

wegen besonders schwerer Vergewaltigung u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. August 2014 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Itzehoe vom 9. April 2014 wird nach § 349 Abs. 2 StPO mit der Maßgabe (§ 349 Abs. 4 StPO) als unbegründet verworfen, dass der Schuldspruch wegen tateinheitlicher vorsätzlicher Körperverletzung im Fall 2 (besonders schwere Vergewaltigung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung) entfällt (vgl. Antragschrift des Generalbundesanwalts vom 21. Juli 2014).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch den Adhäsions- und Nebenklägerinnen entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Basdorf

Sander

Schneider

Berger

Bellay